

STEUERN und LOHNNEBENKOSTEN im MANNSCHAFTSSPORT

Im Prinzip unterliegen Sportler, die für ihren Verein Leistungen erbringen, denselben **steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen** wie Arbeiter oder Angestellte in der Wirtschaft. Es ist daher grundsätzlich auch das „Arbeitsverhältnis“ zwischen Verein und Sportler nach denselben Kriterien zu beurteilen wie im täglichen Berufsleben (Ausnahme: Besonderheiten in den Vereinsrichtlinien). Hinsichtlich der Einstufung derartiger „Arbeitsverhältnisse“ von Sportvereinen ist zwischen **Einzel- und Mannschaftssportarten** zu **unterscheiden**. Bei Mannschaftssportarten ist in der Regel von einem sogenannten „echten Dienstverhältnis“ auszugehen. Das heißt, der Verein wird Arbeitgeber des Sportlers. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung hängt davon ab, ob und in welcher Höhe Gehälter ausgezahlt werden.

Typische Merkmale für ein echtes Dienstverhältnis:

- der Spieler ist weisungsgebunden gegenüber dem Verein (insb. den Trainern) hinsichtlich Disziplin, Ort, Zeit, Mannschaft und Ausübung des Sports,
- er muss seine Leistung persönlich erbringen und darf sich nicht vertreten lassen,
- er schuldet ein „Wirken“, kein bestimmtes „Werk“. Also sein bestes Bemühen, aber keinen konkreten (Tor-)Erfolg.

Dem gegenüber sind **Einzel sportler** hingegen meist „**auf eigene Rechnung**“ im Einsatz. Diese können ihre Wettkampfteilnahmen selbst bestimmen, tragen dafür aber das volle Risiko einer (wirtschaftlichen) Niederlage. Auf Einzelsportler wird im kommenden Heft detailliert eingegangen.

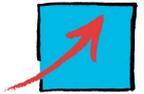
Mannschaftssportler werden üblicherweise mit einem monatlichen „Fixgehalt“ und einer leistungsbezogenen Prämie bezahlt.

Beispiel: Mannschaftssportart

Ein Student der Sportwissenschaft spielt für einen Fußballverein in der Regionalliga. Er hat mit seinem Verein monatlich 700 Euro brutto plus Siegprämie (ca. 300 Euro im Monat) mündlich ausgemacht. Jetzt geht es an die Gestaltung des schriftlichen Vertrages. **ACHTUNG**: Nettovereinbarungen, insbesondere hinsichtlich monatlich gleichbleibender Auszahlungsbeträge sind kritisch wegen eines allfälligen Überschreitens von Grenzen.

Zunächst ist die Tätigkeit, das „Arbeitsverhältnis“ zu qualifizieren. Nach Maßgabe der oben dargestellten Kriterien wird von einem „echten“ Dienstverhältnis ausgegangen.

Der Kassier verweist auf die sogenannte **Hostasch-Verordnung** und vereinbart mit dem Spieler, dass monatlich **537,78 Euro** als **pauschale Aufwandsentschädigung** ausgezahlt werden. Das ist im vorliegenden Fall zulässig, da der Spieler „hauptberuflich“ Student ist und er seine sportlichen Leistungen für Mannschaft und Verein daher „nebenberuflich“ ausübt (die Hostasch-Verordnung ist nur auf nebenberufliche Vereinstätigkeiten anwendbar. **TIPP**: auch eine Vollzeit



Haushaltstätigkeit wird als „Hauptberuf“ anerkannt). Der Vorteil: die Aufwandsentschädigung kann sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden!

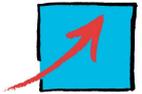
Neben der Aufwandsentschädigung können dem Mannschafts-Sportler auch **Reisekosten** (KM-Gelder) und **Diäten** (Tag-, Nächtigungsgelder) sozialversicherungs- und einkommensteuerfrei ausgezahlt werden. Betreffend die anwendbaren Sätze können entweder die allgemeinen Regelungen nach dem EStG (Einkommensteuergesetz), oder begünstigte Sätze entsprechend den Vereins- bzw. TOTO-Richtlinien angewendet werden. Die Verwaltungspraxis hinsichtlich der Anwendbarkeit der Vereins-Richtlinien bleibt abzuwarten (laut einer aktuellen Entscheidung aus Innsbruck, erachtet sich der dortige Unabhängige Verwaltungssenat nicht daran gebunden). Bei Anwendung der allgemeinen Sätze ist man jedenfalls auf der „sicheren“ Seite:

	lt. EStG	lt. Vereins- bzw. TOTO-Richtlinien
Taggeld	ab 4. Stunde: EUR 2,20 pro h ab 12 Stunden: max. EUR 26,40	bis 4 Stunden: EUR 14,70 > 4 Stunden: EUR 29,40
KM-Geld	nur bei echten Dienstreisen (daher <u>nicht</u> bei Fahrten zur eigenen Trainingsstätte): EUR 0,38 pro KM	gebührt auch bei Fahrten zur eigenen Trainingsstätte: EUR 0,28 pro KM

Der Kassier kalkuliert mit zwei Auswärtsspielen pro Monat, wobei für ein Spiel mit Anfahrt, Vorbesprechung, Pause, Nachbesprechung und Heimreise zumindest 12 Stunden angesetzt werden (max. Taggeld 26,40 x 2 = 52,80 Euro).

Da der Student aufgrund seines Wohnsitzes in Wien immer zu den Spielen gesondert von der Mannschaft (Niederösterreich) anreisen muss, wird für die Fahrten zu den Auswärtsspielen als Kostenersatz ein **Fahrtgeld** in Höhe von 0,38 Euro/KM vereinbart. Bei zwei Auswärtsspielen mit durchschnittlich je 100 KM Anfahrtsweg pro Strecke macht das im Monat 152 Euro (400 KM x 0,38 Euro).

Wenn eine **Siegprämie** ausbezahlt wird, dann wird diese Prämie zur Aufwandsentschädigung (537,38 Euro) hinzugerechnet. Solange der Prämienbetrag die Geringfügigkeitsgrenze (max. 349,01 Euro pro Monat) nicht übersteigt, bleibt der Gesamtbetrag (nicht höher als 886,39 Euro) sozialversicherungsfrei.

**Zusammengefasst:**

Bezeichnung	Betrag	SV-Pflicht	LST-Pflicht
Pauschale Aufwandsentschädigung lt. Hostasch-VO	537,78 €	Nein	Ja *
Taggeld Auswärtsspiele (lt. EStG)	52,80 €	Nein	Nein
KM-Geld Auswärtsspiele lt. EStG (0,38/KM) 400 KM	152,00 €	Nein	Nein
Siegprämie (< Geringfügigkeitsgrenze)	max. 349,01 €	Ja/Nein **	Ja *
Ausgezahlter Betrag	742,58 bis 1.091,59 € monatlich ***		
Summe SV-pflichtiger Einkünfte	0 bis 349,01 € monatlich **		
Summe LST-pflichtiger Einkünfte	462,78 bis 811,79 € monatlich ****		

- * Im Beispiel wird davon ausgegangen, dass übers Jahr die Tarif-Grenze für die Lohnsteuer nicht überschritten wird
- ** SV-Pflicht entsteht nur, wenn ein weiteres Dienstverhältnis ausgeübt und dadurch insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird
- *** variiert mit der Höhe der monatlichen Siegprämie
- **** 75 Euro können pauschal als Betriebsausgaben geltend gemacht werden: 537,38 – 75 = 462,78

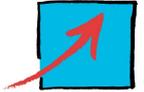
Selbstverständlich müssen die Vertragsinhalte auch gelebt werden! Zum Nachweis (z.B. der gefahrenen KM) ist eine entsprechende Dokumentation (z.B. Fahrtenbuch) unablässig.

TIPP: Bedenkt man, dass es eine Sommer- und Winterpause gibt und die Saison nur 6 bis 8 Monate dauert, dann liegt das lohnsteuerpflichtige Einkommen des Studenten im vorliegenden Fall letzten Endes unter der relevanten Tarif-Steuergrenze. Ein Steuerausgleich (Arbeitnehmerveranlagung) zahlt sich für den Sportler jedenfalls aus.

Achtung: Besteht aber statt dem Studium ein weiteres Dienstverhältnis, für das bereits voll Sozialversicherung (ASVG) bezahlt wird, dann werden für jenes Einkommen aus der Vereinstätigkeit, das 537,78 Euro überschießt, Sozialversicherungsbeiträge nachverrechnet werden! Das gilt auch, wenn ein derart überschießendes Einkommen aus der Vereinstätigkeit zusammen mit dem sozialversicherungspflichtigen Einkommen aus einer sonstigen Tätigkeit die ASVG Geringfügigkeitsgrenze (349,01 Euro) übersteigt. Auch bei der Einkommensteuer müssen die anderen beruflichen Tätigkeiten und die Einkünfte im Sport zusammengezählt werden. Hier kann unter Umständen auch Steuerpflicht für einen Teil der Einkünfte durch Hineinrutschen in die höheren Progressionsstufen entstehen!

Auswirkung für den Verein:

Der Verein hat ein Lohnkonto zu führen, die geringfügige Tätigkeit des Sportlers an die Gebietskrankenkasse zu melden und Lohnzettel ausstellen. Darüber hinaus muss der Verein 1,4% Unfallversicherung, 1,53% Mitarbeitervorsorge-Beitrag und 4,5% Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich (DB) abführen. Sind – was bei einer Mannschafts-Sportart sicherlich gegeben ist - mehrere Sportler geringfügig beschäftigt, dann fällt zusätzlich auch eine pauschale Dienstgeberabgabe an die Sozialversicherung (16,4%) an.



TIPP: Bleiben die Auszahlungen im Rahmen der Hostasch-Verordnung plus Fahrt- und Taggelder, spart sich der Verein Kosten- und Organisationsaufwand bei der Sozialversicherung!

Siart + Team – Tipp: Beachten Sie bei der Vertragsgestaltung die gesamte steuerliche Situation des Sportlers! So kann eine optimale Lösung für beide Seiten gefunden werden! Wir helfen gerne dabei!

**Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater in Wien,**

**Siart + Team Treuhand
1160 Wien, Enenkelstraße 26,
Tel: 4931399 – Fax: 4931399/40,
e-mail: siart@siart.at – www.siart.at**

